

# 7. IP-SUISSE Früchte

2023



Name	Vorname	Agrosolution Nr.
Adresse	PLZ	Ort
Telefon / Natel	TVD Nr.	Kt. Betriebsnummer

Status:

- erfüllt
- nicht erfüllt
- nicht kontrolliert
- nicht anwendbar
- vorhanden

<input type="checkbox"/> Beanstandung	
<input type="checkbox"/> Verwarnung	
<input type="checkbox"/> Ausschluss	

## 1.2 Grundanforderungen

1.2.1	Der Betrieb erfüllt die ÖLN-Anforderungen (Mängel über Toleranz notieren)	<input type="checkbox"/>	
-------	---	--------------------------	--

## 7.1 Anforderungen für IP-SUISSE Mostobst

7.1.1	Der Hochstammanteil beträgt mind. 60% (das heisst: pro Hochstamm max. 0.8 Aren Niederstammanlage) Ausnahme bei Hagelnetzen: siehe Kontrollhandbuch	<input type="checkbox"/>	Hochstamm: ..... Stk. x 0.8 Aren = ..... Aren Niederstammanlage: (Most-und Tafelobstanlagen) ..... Aren (nur Kernobst)
7.1.2	Im gesamten Obstbau (Kern- und Steinobst) werden keine Insektizide eingesetzt, welche die Wirkstoffe Imidacloprid, Thiamethoxam, Chlorpyrifos-Ethyl und Chlorpyrifos-Methyl enthalten.	<input type="checkbox"/>	

## 7.2 Anforderungen für IP-SUISSE Kernobst (Tafeläpfel, Tafelbirnen) Sortenweise

7.2.1	Bodenanalysen nicht älter als 5 Jahre	<input type="checkbox"/>	
7.2.2	Herbizide: In Baumreihen pro Jahr maximal 2 Behandlungen mit Blattherbiziden, keine Bodenherbizide. Ausnahme: Anlagen bis und mit drittem Anbaujahr keine Beschränkungen der maximalen Behandlungen mit Blattherbiziden	<input type="checkbox"/>	
7.2.3	Selbstdeklaration: Während Vegetationszeit werden mit Echter Mehltau befallene Triebe aus der Anlage entfernt	<input type="checkbox"/>	
7.2.4	Selbstdeklaration: Fruchtmumien werden spätestens beim Rückschnitt entfernt	<input type="checkbox"/>	
7.2.5	Selbstdeklaration: Am Boden liegendes Laub wird im Herbst gemulcht, bei späten Sorten kann auch im Frühling gemulcht werden	<input type="checkbox"/>	
7.2.6	Selbstdeklaration: Auf allen unter IP-SUISSE Vertrag stehenden Flächen werden allfällige Neophyten bekämpft	<input type="checkbox"/>	
7.2.7	Bekämpfung Apfelwickler ohne synthetische Insektizide. Ausnahme: Anlage unter 0.5 ha	<input type="checkbox"/>	
7.2.8	Tafelbirnen: Bekämpfung Birnenblattsauger von Spätwinter bis Blüte mit Wirkstoff Kaolin. Ab dem 30. Juni wird die Bekämpfung nur mit Seifenpräparaten durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	
7.2.9	Mindestens 1 Nistkasten für Wildbienen pro 2 ha IP-SUISSE Vertragsfläche aber mindestens 1 Nistkasten je Parzelle. Wildbienenkästen können auch mit Bienenvölkern ersetzt werden	<input type="checkbox"/>	
7.2.10	Am Rand der Obstanlage ist ein Nützlingsstreifen vorhanden, mind. 40 cm breit und 40 Meter lang pro ha IP-SUISSE Vertragsfläche	<input type="checkbox"/>	
7.2.11	Alle unter IP-SUISSE Vertrag stehenden Sorten werden nach IP-SUISSE Richtlinien angebaut (Grenzzonen siehe Kontrollhandbuch)	<input type="checkbox"/>	

**7.3 Anforderungen für IP-SUISSE Steinobst (Aprikosen, Kirschen, Zwetschgen)**

7.3.1	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden verboten. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren, aber nur mit Blattherbiziden. Das einzig zugelassene nicht-chemisch-synthetische Mittel ist Natrel (Pelargonsäure)	<input type="checkbox"/>	
7.3.2	In den Niederstammanlagen wird mindestens eine der aufgeführten vorbeugenden Massnahmen angewendet: Aprikosen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flugüberwachung des Apfelwicklers und Pfirsichwicklers mit Pheromonfallen</li> <li>• Verwirrung Apfelwickler und Pfirsichwickler</li> </ul> Kirschen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Granuloseviren gegen Pfirsichwickler und Apfelwickler</li> </ul> Zwetschgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flugüberwachung der Kirschenfliege mit Gelbfallen</li> <li>• Verwirrung Schalenwickler</li> <li>• Einsatz von Granuloseviren gegen den Schalenwickler</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	Bei Hochstämmer nicht anwendbar

**7.4 Anforderungen für IP-SUISSE Baumnüsse**

7.4.1	Auf den IP-SUISSE Flächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden verboten. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren, aber nur mit Blattherbiziden. Das einzig zugelassene nicht-chemisch-synthetische Mittel ist Natrel (Pelargonsäure)	<input type="checkbox"/>	
7.4.2	Ab Mitte Juni werden ausschliesslich biologische Fungizide eingesetzt.	<input type="checkbox"/>	Umstellungsdatum:

**7.5 Anforderungen für IP-SUISSE Beeren (Erd-, Him-, Brom-, Johannis-, Heidelbeeren)**

7.5.1	Selbstdeklaration Gewächshausproduktion: Falls die Kulturen beheizt werden, muss der Anteil an erneuerbaren Energien mind. 50% betragen	<input type="checkbox"/>	
7.5.2	Falls bewässert wird, erfolgt dies mit einer der folgenden Bewässerungsmethoden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tröpfchenbewässerung</li> <li>• Micro Jet</li> <li>• falls andere Bewässerungsmethode, keine Verwendung von Trinkwasser</li> </ul> Ausnahme: Bei der Anwachsphase und für den Frostschutz	<input type="checkbox"/>	
7.5.3	Im Freilandanbau (inkl. Tunnel) wird mindestens eine der folgenden Düngungsmethoden eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reihendüngung</li> <li>• Fertigation</li> <li>• falls andere Düngungsmethode, dann ein Teil organischen Dünger (z.B. Kompost etc.)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	
7.5.4	In den Substratkulturen (inkl. Gewächshaus) erfolgt die Düngung via Fertigation.	<input type="checkbox"/>	
7.5.5	Der Einsatz einer präzisen Applikationstechnik (gemäss den Ressourceneffizienzbeiträgen) oder die Verwendung von Antidriftdüsen ist bei nicht aufgespanntem Witterungsschutz obligatorisch.	<input type="checkbox"/>	

**Bemerkungen**


Der Produzent/in meldet sich für IP-SUISSE Früchte ab, bleibt IP-SUISSE Mitglied und erhält weiterhin die QM Schweizer Fleisch- und Suisse Garantie Fleisch Vignette (falls eine gültige Grundanforderung vorliegt, welche nicht älter als 4 Jahre ist).

Der Produzent/in verzichtet auf die Kontrolle und steigt somit aus der IP-SUISSE aus (inkl. QM Schweizer Fleisch und Suisse Garantie Fleisch).

Der Produzent/in bestätigt hiermit die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Der Produzent/in kann innert 3 Werktagen eine Nachkontrolle durch die Inspektionsstelle verlangen. Weitergehende Beanstandungen sind Sache des Auftraggebers/in.

Kontroll-Datum	Unterschrift Produzent/in	Unterschrift Kontrolleur/in und Tel./ Natel	Identifikation der IS